

-Beschlussvorlage-

Amt, Sachbearbeiter, Geschäftszeichen:

Bauamt, Wencke Heß

Tagesordnungspunkt:

Antrag auf Bauen im Überschwemmungsgebiet - hier Erteilung des Gemeindlichen Einvernehmens für die notwendige Befreiung zum Bauen im Überschwemmungsgebiet

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
24.10.2023	Technischer Ausschuss	Beschlussfassung	öffentlich

Sachverhalt:

Durch die Abfrage der Hochwassergefahrenkarte wurde festgestellt, dass das Flurstück 52, Landstraße 20, **teilweise** in einem Überschwemmungsgebiet liegt.

Damit die baurechtliche Genehmigung erteilt werden kann, ist eine zusätzliche wasserrechtliche Genehmigung zum Bauen in einem Überschwemmungsgebiet notwendig. Gem. § 78 WHG ist Planen und Bauen in einem Überschwemmungsgebiet grundsätzlich untersagt.

Gemäß § 75 (5) WHG kann die zuständige Behörde aber abweichend von § 75 (4) S. 1 WHG die Errichtung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengemendem Rückhalteraum umfangs-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird,

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Bei der Prüfung der Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Der Verlust des Retentionsvolumens wurde rechnerisch ermittelt und beträgt 10,20 m³. Da die Gemeinde Gutach im Breisgau nicht über ein Hochwasserschutzregister verfügt, erfolgt der Retentionsausgleich auf dem eigenen Grundstück.

Eine nachteilige Auswirkung auf den Hochwasserabfluss und die Nachbarschaft sind nicht zu erwarten auch wird der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser durch das Bauvorhaben nicht nachteilig verändert.

Das Bauvorhaben muss grundsätzlich in der Verantwortung des Bauherrn und des Planungsbüros so errichtet werden, dass bei einem 100-jährigen Hochwasser (HQ₁₀₀) kein Schaden entsteht und bei selteneren Hochwasserereignissen (HQ-Extrem) keine erheblichen Schäden auftreten können. Die Stand- und Auftriebssicherheit wurde ebenfalls nachgewiesen. Der Schutz gegen eindringendes Wasser, Wasserdruck und Strömungskräfte ist gewährleistet.

Die Erdgeschossfußbodenhöhe liegt über dem Bemessungswasserstand. Gebäudeöffnungen unterhalb des Bemessungswasserstands werden durch Abdichtungsmaßnahmen gegen eindringendes Wasser gesichert. Des Weiteren wurde eine Strategie der baulichen Vorsorge gegen Hochwasserschäden entwickelt.

Ein wasserwirtschaftliches Fachgutachten gemäß den Anforderungen nach § 75 (5) WHG ist für dieses Bauvorhaben nicht notwendig.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung zur Errichtung einer baulichen Anlage in einem Überschwemmungsgebiet werden nachweislich erfüllt. Aus Sicht der Verwaltung kann hier für diese notwendige Befreiung das Gemeindliche Einvernehmen erteilt werden. Gründe, die zum Versagen des Gemeindlichen Einvernehmens führen würden, liegen aus Sicht der Verwaltung nicht vor.

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss der Gemeinde Gutach im Breisgau erteilt das Gemeindliche Einvernehmen für die notwendige Befreiung zum Bauen in einem Überschwemmungsgebiet.

Finanzielle Auswirkungen:

./.

Ökologische Auswirkungen:

./.

LAGEPLAN-Nachtrag

zeichnerischer Teil zum Bauantrag gem. § 4 LBOVVO

Landkreis: Emmendingen

Gemeinde: Gutach im Breisgau

Gemarkung: Gutach

Bauherr: Blerim Berisha

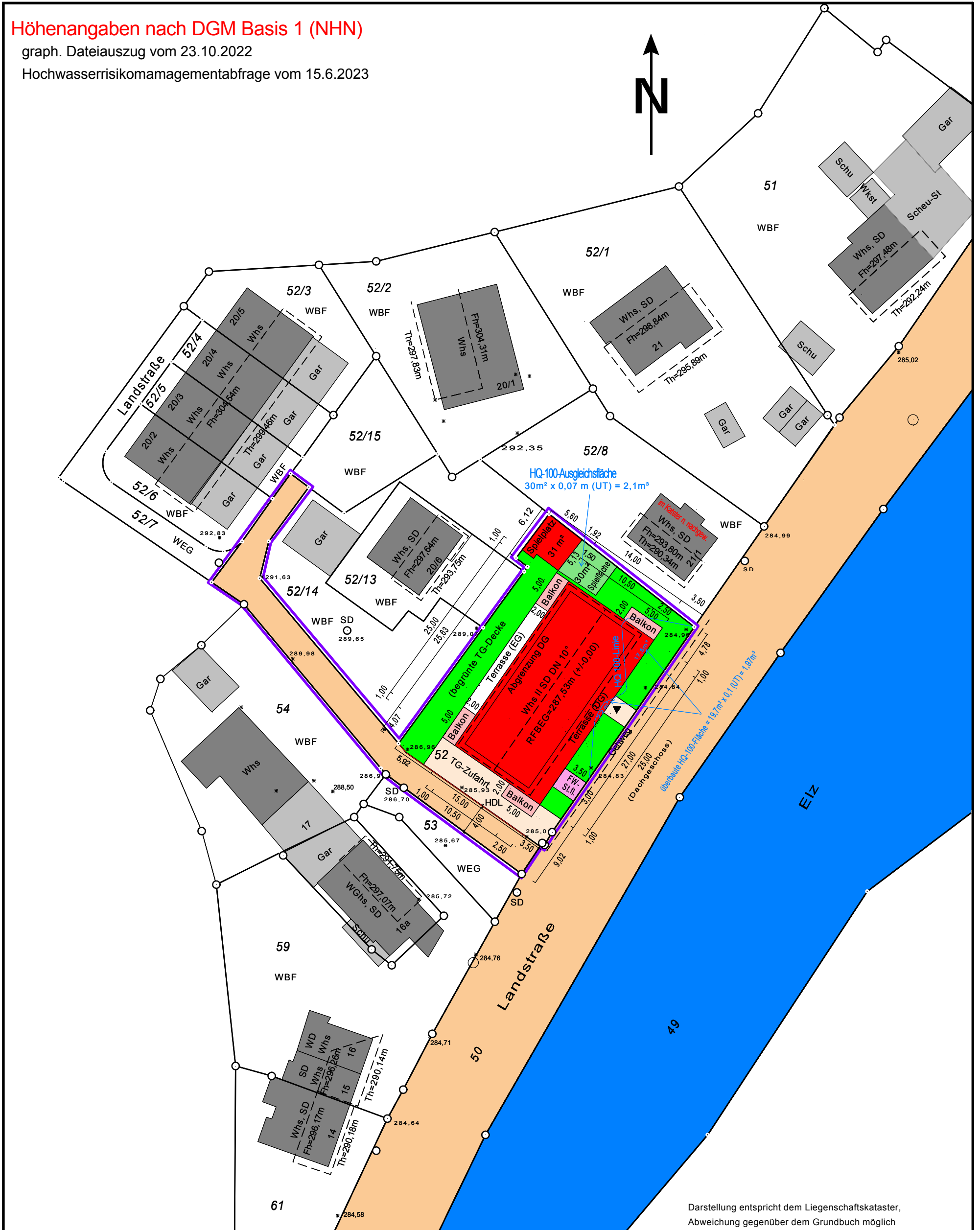
Flurstück: 52

Maßstab: 1:500

Höhenangaben nach DGM Basis 1 (NHN)

graph. Dateiauszug vom 23.10.2022

Hochwasserrisikommanagementabfrage vom 15.6.2023



Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster,
Abweichung gegenüber dem Grundbuch möglich

Gefertigt:
Bernhard Weiß
Hauptstraße 103b
79297 Winden im Elztal
Email: weiss.b.winden@t-online.de

Winden, den 30.6.2023
Weiß, Kreisvermessungsamtsinspektor i.R.